

Anträge an die Statuten der JUSO Schweiz

Zuhanden der Jahresversammlung der JUSO Schweiz, 19. Februar 2022, Bern

Inhaltliche Anträge: Blau

Redaktionelle Anträge: Gelb

STA1_D

Art. 7, Abs. 9

Antragssteller*innen: Redaktionsteam Infrarot

9. Redaktionsleitung

Begründung: Bisher galt die gesamte Redaktion als Organ der JUSO und wurde von der GL eingesetzt. Statt von der GL möchten wir in Zukunft unseren Arbeitsauftrag von der Basis erhalten, damit die Arbeit des Infrarots demokratisch legitimiert ist. Die Entfernung dieser GL- Kompetenz soll ausserdem dazu dienen, die inhaltliche und personelle Unabhängigkeit der Parteizeitschrift von der GL sicherzustellen. Da wir jedoch den Einstieg in die Redaktion so einfach wie möglich machen wollen, möchten wir darauf verzichten, die gesamte Redaktion zu wählen. Die Redaktionsmitglieder können so ohne bürokratische Hürden Teil der Redaktion werden, indem sie sich direkt bei der Redaktionsleitung melden. Würden wir die gesamte Redaktion wählen, müssten potenzielle Redaktionsmitglieder einen DV-Termin abwarten, bevor sie in der Redaktion mitarbeiten können. Daher schlagen wir vor, dass statt der gesamten Redaktion eine gewählte Redaktionsleitung Organ der JUSO sein soll. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Redaktion obliegt mit der Statutenänderung der Redaktionsleitung, deren Kompetenz wiederum durch die Basis demokratisch legitimiert ist. Die inhaltliche Qualität der Artikel und deren Kohärenz mit den Positionen der JUSO wird durch das Redaktionsstatut sichergestellt.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen.

STA2_D

Art. 7, Abs. 11

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

11. ~~die RevisorInnen~~ Revisor*innen

Begründung: Änderung aufgrund des Genderleitfadens der JUSO Schweiz

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA3_D

Art. 8, Abs. 1, 2, 3 & 4

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

1. Bei Wahlen gilt eine Frauen* FLINTA¹-Quote von mindestens der Hälfte der zu besetzenden Sitze.

¹ FLINTA steht für Frauen, Lesben, inter, nichtbinäre, trans und agender Menschen.

2. Die Frauen* **FLINTA**-Quote innerhalb der GL bezieht sich auf die Gesamtheit aller neun Mitglieder und gilt auch für Ersatzwahlen von GL-Mitgliedern an Delegiertenversammlungen, wodurch zu jeder Zeit mindestens vier von neun Sitzen in der Geschäftsleitung von Frauen* **FLINTA** Personen/ Frauen besetzt sein müssen.
3. Das Präsidium besteht aus mindestens einem Frauen* **FLINTA**-Sitz.
4. Wird ein Ersatz für ZS oder Vize-ZS an einer DV gewählt, so ist die Frauen* **FLINTA**-Quote bis zur nächsten darauffolgenden Jahresversammlung auszusetzen.
5. Die verschiedenen Ämter werden in der Reihenfolge von Art. 9 Abs. 5 Lit. M und Art. 10 11 Abs. 4 Lit H. gewählt.

Begründung: Die Frauenquote hat in den vergangenen Jahren neben anderen Massnahmen dazu beigetragen, dass in den Gremien der JUSO Schweiz Frauen besser vertreten wurden und die zahlenmässige Dominanz von cis Männern zurückgegangen ist. Mit der Änderung auf eine FLINTA-Quote möchte die Geschäftsleitung dem Umstand Rechnung tragen, dass die Geschlechterordnung nicht binär ist. Eine FLINTA¹-Quote macht klar, dass alle vom Patriarchat direkt unterdrückten Menschen in der Quote gemeint sind, also auch inter, nichtbinäre, trans und agender Menschen.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA4_D

Art. 9, Abs. 4

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

d. Gäste **Gäst*innen**

Begründung: Änderung aufgrund des Genderleitfadens der JUSO Schweiz

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA5_D

Art. 9, Abs. 4

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

Delegierten**sitz**

Begründung: Änderung aufgrund des Genderleitfadens der JUSO Schweiz

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA6_F

Art. 9, Abs. 4, C

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

Référendums

Begründung: (Nur in französischen Statuten): correction orthographique

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA7_D

Art.9, Abs.5, Ziff. m, v

*Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz*

v. Des Vizepräsidiums (2)

Begründung: Hat bisher in der Aufzählung gefehlt.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA8_D

Art. 9, Abs.5, Ziff. m, vi

*Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz*

VI. Versammlungsvorsitzes (2 4)

Begründung: Falsche Anzahl Personen Versammlungsvorsitz, es sind nicht 2, sondern 4

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA9_D

Art. 9, Abs.5, Ziff. m, vii

*Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz*

Vii. **Revisor*innen**

Begründung: Änderung aufgrund des Genderleitfadens der JUSO Schweiz

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA10_D

Art. 9, Abs.5, Ziff. m, viii, ix und x

*Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz*

- vii. der Vertretung der JUSO Schweiz an der Delegiertenversammlung den Parteitag der SP Schweiz (12)
- viii. der Ersatzvertretung der JUSO Schweiz an der Delegiertenversammlung und dem Parteitag der SP Schweiz (4).
- xi. ~~der Vertretung der JUSO Schweiz am Parteitag der SP Schweiz (4),~~

Begründung: Änderung aufgrund der Statutenrevision der SP Schweiz vom 28. August 2021.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA11_D

Art. 9, Abs. 5, Ziff. m, xiii

Antragssteller*innen: Redaktionsteam Infrarot

XIII: Redaktionsleitung (4)

Begründung: Siehe Begründung STA1_D

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen.

STA12.1_D

Art. 9, Abs. 5, Ziff. N

Antragssteller*innen: Mehdi Mesbah (JSV), Maggy Janeiro (JSV), Soline Caiazza (JSV), Mehdy Henrioud (JSV), Mona Dennaoui (JSV), Julien Berthoud (JSVR), Julien-Clément Waeber (JSV), Simon Schönmann (JSV), Nicolas Schnorhk (JSV), Tanvi Anand (JSV), Alexandre Bochaty (JSVR), Fabien Robyr (JSVR), Nicolas Schnorhk (JSV)

n. die Annahme von Projekten auf nationaler Ebene, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium und ihrer Form.

Begründung: Angesichts der jüngsten Diskussionen rund um die Projektauswahl für das neue Projekt 2021 ist folgendes klar: Es braucht eine eindeutige Mehrheit bei der Entscheidung eines neuen Projekts. Denn ein Projekt auf nationaler Ebene zu kreieren und bis zur Abstimmung zu tragen, setzt eine möglichst einstimmige Zustimmung innerhalb der Partei voraus. Nur so können alle Kräfte der Partei auf die Unterstützung eines Projekts ausgerichtet werden. Zur Veranschaulichung: Ist das neue Projekt eine Volksinitiative, bedeutet das einen herkulischen Einsatz. Der Eifer und das Engagement sind eine Voraussetzung für den Erfolg. Wenn diese Voraussetzung auf Grund mangelnder Motivation und Überzeugung nicht gegeben ist, ist es schlicht unmöglich, das Projekt bis zu den Abstimmungen zu bringen. Die Einführung einer Zweidrittelmehrheit würde solchen Problemen vorbeugen. So ist es möglich, dass die Partei ein Projekt wählt, mit dem sie sich identifizieren kann und sich mit Begeisterung engagiert.

Position der Geschäftsleitung: Modifizierte Annahme

~~n. die Annahme von Projekten auf nationaler Ebene, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium und ihrer Form.~~

n. die Entscheidung zu Grossprojekten auf nationaler Ebene

Begründung: Die Geschäftsleitung anerkennt, dass in den Aufgaben der JV und DVs heute die Entscheidung zu relevanten Projekten nicht aufgeführt ist und findet es sinnvoll, dass dies ergänzt wird. Die GL beantragt aber die modifizierte Annahme mit zwei Änderungen, da die ursprüngliche Version die Arbeit der Geschäftsleitung enorm

erschweren würde. Zum einen soll explizit von Grossprojekten gesprochen werden (wie Initiativen oder Kampagnen, die alle Sektionen über längere Zeit beanspruchen). Damit lässt der Antrag der Geschäftsleitung den Spielraum für Entscheidungen zu weniger grossen Projekten, wie Abstimmungskampagnen, oder anderen vorübergehenden Schwerpunkten. Beispiele wären hier die Kampagne zum PMT oder die konkrete Umsetzung der antifaschistischen Allianz. Müsste dazu jedes Mal die DV entscheiden, könnte die GL nicht mehr sinnvoll arbeiten. Zum anderen schlägt die GL vor, dass auf den Nebensatz «unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium und ihrer Form» verzichtet wird. Der Geschäftsleitung ist nicht ganz klar, was die Antragssteller*innen damit bezwecken wollen. Die Interpretation der GL ist folgende: an jeder Versammlung soll über laufende oder geplante Projekte beschlossen werden, auch wenn dies schon an vorherigen Versammlungen geschehen ist. Bei einem Grossprojekt wie der Initiative ist es selbstverständlich, dass verschiedene Projektelemente an verschiedenen Versammlungen vorgelegt werden. Bei anderen Projekten ist dies weniger sinnvoll, da es gar nichts zu entscheiden gibt und es würde unnötige Bürokratie produzieren. Deshalb sieht die GL den Mehrwert im Nebensatz nicht.

STA12.2_D

Art. 9, Abs. 11

*Antragssteller*innen: Mehdi Mesbah (JSV), Maggy Janeiro (JSV), Soline Caiazza (JSV), Mehdy Henrioud (JSV), Mona Dennaoui (JSV), Julien Berthoud (JSVR), Julien-Clément Waeber (JSV), Simon Schönmann (JSV), Nicolas Schnorhk (JSV), Tanvi Anand (JSV), Alexandre Bochaty (JSVR), Fabien Robyr (JSVR), Nicolas Schnorhk (JSV)*

11. Nationale Projekte oder Vorschläge für nationale Projekte müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Delegierten erhalten, um angenommen zu werden.

Begründung: Angesichts der jüngsten Diskussionen rund um die Projektauswahl für das neue Projekt 2021 ist folgendes klar: Es braucht eine eindeutige Mehrheit bei der Entscheidung eines neuen Projekts. Denn ein Projekt auf nationaler Ebene zu kreieren und bis zur Abstimmung zu tragen, setzt eine möglichst einstimmige Zustimmung innerhalb der Partei voraus. Nur so können alle Kräfte der Partei auf die Unterstützung eines Projekts ausgerichtet werden. Zur Veranschaulichung: Ist das neue Projekt eine Volksinitiative, bedeutet das einen herkulischen Einsatz. Der Eifer und das Engagement sind eine Voraussetzung für den Erfolg. Wenn diese Voraussetzung auf Grund mangelnder Motivation und Überzeugung nicht gegeben ist, ist es schlicht unmöglich, das Projekt bis zu den Abstimmungen zu bringen. Die Einführung einer Zweidrittelmehrheit würde solchen Problemen vorbeugen. So ist es möglich, dass die Partei ein Projekt wählt, mit dem sie sich identifizieren kann und sich mit Begeisterung engagiert.

Position der Geschäftsleitung: Modifizierte Annahme

11. Nationale Projekte oder Vorschläge für nationale Projekte müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Delegierten erhalten, um angenommen zu werden.

11. Zur Lancierung einer Initiative bedarf es mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Delegierten und mindestens 200 anwesende Delegierte an der Versammlung.

Begründung: Die Geschäftsleitung ist mit den Antragssteller*innen einverstanden, dass eine klare Mehrheit der aktiven Basis ein Grossprojekt unterstützen muss, damit dieses dann auch wirklich umgesetzt werden kann. Drei Gründe sprechen dafür, einen modifizierten Artikel in die Statuten zu schreiben.

1. Es gibt einen klaren Unterschied zwischen einer Initiative und einer anderen Form eines Grossprojektes. Bei einer Initiative ist von aussen vorgegeben, wie viele Unterschriften die Partei sammeln muss. Diese Anzahl Unterschriften (~120'000) kann die JUSO aktuell nur sammeln, wenn die Sektionen bereit sind, auf die Strasse zu gehen. Ein Projekt ohne äussere Vorgaben kann je nach Unterstützung in der Basis redimensioniert werden. Die Geschäftsleitung schlägt deshalb vor, dass die 2/3-Mehrheit nur bei der Lancierung von Initiativen gelten soll. Die SP Schweiz kennt bereits eine solche Regel.

2. Zum Zeitpunkt einer ersten Projektauswahl liegen nur grobe Skizzen des Projektes vor. Sehr viele Fragen sind zu diesem Zeitpunkt noch offen. Ausserdem bleibt nach einem Prozess zur Projektauswahl (wie im Juni 2021) wenig Zeit, um sich eine fundierte Meinung zum obsiegenden Projekt zu bilden. Die Gefahr, dass ein obsiegendes Projekt zu diesem Zeitpunkt keine 2/3-Mehrheit erhält, ist entsprechend erhöht, auch wenn sich ein relevanter Teil der unterlegenen Delegierten in den Wochen und Monaten danach trotzdem hinter das obsiegende Projekt stellen können. Die 2/3-Mehrheit ist ein starkes Werkzeug für eine Minderheit in der Partei, weshalb es zurückhaltend eingesetzt werden sollte. Die Geschäftsleitung empfiehlt jedoch für den nächsten Auswahlprozess für ein Grossprojekt ein mehrstufiges Verfahren zu wählen, sodass an der relevanten DV eine überschaubarere Anzahl Projektvorschläge übrig bleibt. Die GL beantragt deshalb in der modifizierten Version, dass die 2/3-Mehrheit nur bei der Lancierung basierend auf einem ausgearbeiteten Projekt gelten soll.

3. Damit die 2/3-Mehrheit nicht durch minimale Mobilisierungsefforts gebrochen werden kann, ist wichtig, dass eine representative Anzahl Delegierte an der entsprechenden Versammlung anwesend ist. Die GL schlägt deshalb vor, dass wir eine Mindestanzahl an Delegierten für die entsprechende Versammlung festschreiben. Bei 200 Delegierten (ca. 2/5 der theoretisch berechtigten Delegierten) müssen immerhin fast 70 Personen mit Nein stimmen, damit die 2/3-Mehrheit nicht erreicht wird, gegenüber nur 40 Delegierten bei 120 Anwesenden (was etwa der durchschnittlichen Anzahl Delegierten der Jahre 2018 und 2019 entspricht).

Zusammengefasst: die GL begrüsst es, wenn wir für die Lancierung einer Initiative festschreiben, dass mindestens 2/3 der Delegierten zustimmen müssen, aber verzichtet auf zu starke Einschränkungen bei restlichen Entscheidungen.

STA13_D

Art. 9, Abs. 6

Antragssteller*innen: Alicia Reuse (JSVR), Elodie Wehrli (JSVR), Darius Boozarjomehri (JSVR), Elisa Moret (JSVR), Benoît Moret (JSVR)

- a. Resolutionen, Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 21 Tage vor der JV eingereicht werden. Alle Dokumente, die antragsberechtigt sind, müssen 35 Tage vor der JV eingereicht werden. Die JV kann diese Frist nachträglich verlängern.
- b. Bevor Positionspapiere (Abändere Dokumente) einer JV vorgelegt werden können, müssen sie Gegenstand eines von einer DV oder JV angenommenen Antrags zur Ausarbeitung eines Positionspapiers gewesen sein, mit Ausnahme von Positionspapieren, die von der GL vorgelegt werden.

Begründung: In den Statuten der JS Schweiz ist dieser Vorschlag, ein Positionspapier zu schreiben, noch nicht erwähnt. Eine Erwähnung würde den Prozess für die Basis klarer machen und somit ihre Beteiligung an den AA fördern.

Ein solcher Vorschlag kann den Prozess demokratischer gestalten, da die DV/AA dem Verfassen des Positionspapiers vorgängig zustimmen muss.

Da die CD bereits demokratisch legitimiert ist, muss sie dieses Verfahren nicht befolgen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Neuerung oder Änderung, sondern um die Verankerung einer bereits gängigen Praxis in den Statuten

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen.

STA14_D

Art. 9, Abs. 7, Ziff. D

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

7. Antrags- bzw. resolutionsberechtigt ist:

...

d. eine Regionalkonferenz.

Begründung: Da die Jahresversammlung vom 22./23.2.20 die Regionalkonferenzen als Organe der JUSO Schweiz eingeführt hat, hält es die Geschäftsleitung für logisch, die ReKos auch zu berechtigen, Resolutionen und Anträge an Versammlungen einzureichen.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA15_D

Art. 11, Abs. 3

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

3. Jede Sektion hat Anspruch auf fünf Delegierte. Weist eine Sektion mehr als fünfzehn Mitglieder auf, so hat sie für jeweils fünf weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegiertennsitz.

Begründung: Wie bei Antrag STA_D - Änderung aufgrund des Genderleitfadens der JUSO Schweiz

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA16_F

Art. 11, Abs. 4, Ziff. C

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

Référendums

Begründung: Nur in französischen Statuten - Orthografische Korrektur

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA17_F

Art. 11, Abs. 4, Ziff. H

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

les élections, en respectant la parité des genres :

Begründung: (Nur in französischen Statuten) Streichung Erwähnung von Geschlechterparität: überflüssig mit Art. 8

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA18_D

Art. 11, Abs. 4, Ziff. H, IV

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

iv. eines Ersatzes für zurückgetretene Versammlungsvorsitzende, Revisor*innen, Vertretungen an Parteitag der SP Schweiz und deren Ersatzvertretungen und frei gewählte Mitglieder der Geschäftsleitung,

Begründung: Die Statuten haben diese Kompetenz der DV bisher nicht klar geregelt.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA19_D

Art. 11, Abs. 4, Ziff. H, VIII

Antragssteller*innen: Redaktionsteam Infrarot

viii. Redaktionsleitung

Begründung: Siehe Begründung STA1_D

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA20.1_D

Art. 11, Abs. 4, Ziff. i

Antragssteller*innen: Mehdi Mesbah (JSV), Maggy Janeiro (JSV), Soline Caiazza (JSV), Mehdy Henrioud (JSV), Mona Dennaoui (JSV), Julien Berthoud (JSVR), Julien-Clément Waeber (JSV), Simon Schönmann (JSV), Nicolas Schnorhk (JSV), Tanvi Anand (JSV), Alexandre Bochaty (JSVR), Fabien Robyr (JSVR), Nicolas Schnorhk (JSV)

- i. die Annahme von Projekten auf nationaler Ebene, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium und ihrer Form.

Begründung: Siehe Begründung STA12.1_D

Position der Geschäftsleitung: Modifizierte Annahme

~~i. die Annahme von Projekten auf nationaler Ebene, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium und ihrer Form.~~

i. die Entscheidung zu Grossprojekten auf nationaler Ebene

Begründung: *Analog zu STA12.1_D.* Die Geschäftsleitung anerkennt, dass in den Aufgaben der JV und DVs heute die Entscheidung zu relevanten Projekten nicht aufgeführt ist und findet es sinnvoll, dass dies ergänzt wird. Die GL beantragt aber die modifizierte Annahme mit zwei Änderungen, da die ursprüngliche Version die Arbeit der Geschäftsleitung enorm erschweren würde. Zum einen soll explizit von Grossprojekten gesprochen werden (wie Initiativen oder Kampagnen, die alle Sektionen über längere Zeit beanspruchen). Damit lässt der Antrag der Geschäftsleitung den Spielraum für Entscheidungen zu weniger grossen Projekten, wie Abstimmungskampagnen, oder anderen vorübergehenden Schwerpunkten. Beispiele wären hier die Kampagne zum PMT oder die konkrete Umsetzung der antifaschistischen Allianz. Müsste dazu jedes Mal die DV entscheiden, könnte die GL nicht mehr sinnvoll arbeiten. Zum anderen schlägt die GL vor, dass auf den Nebensatz «unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium und ihrer Form» verzichtet wird. Der Geschäftsleitung ist nicht ganz klar, was die Antragssteller*innen damit bezwecken wollen. Die Interpretation der GL ist folgende: an jeder Versammlung soll über laufende oder geplante Projekte beschlossen werden, auch wenn dies schon an vorherigen Versammlungen geschehen ist. Bei einem Grossprojekt wie der Initiative ist es selbstverständlich, dass verschiedene Projektelemente an verschiedenen Versammlungen vorgelegt werden. Bei anderen Projekten ist dies weniger sinnvoll, da es gar nichts zu entscheiden gibt und es würde unnötige Bürokratie produzieren. Deshalb sieht die GL den Mehrwert im Nebensatz nicht.

STA20.2_D

Art. 11, Abs. 10

Antragssteller*innen: Mehdi Mesbah (JSV), Maggy Janeiro (JSV), Soline Caiazza (JSV), Mehdy Henrioud (JSV), Mona Dennaoui (JSV), Julien Berthoud (JSVR), Julien-Clément Waeber (JSV), Simon Schönmann (JSV), Nicolas Schnorhk (JSV),

Tanvi Anand (JSV), Alexandre Bochatay (JSVR), Fabien Robyr (JSVR), Nicolas Schnorhk (JSV)

10. Nationale Projekte oder Vorschläge für nationale Projekte müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Delegierten erhalten, um angenommen zu werden.

Position der Geschäftsleitung: Modifizierte Annahme

~~10. Nationale Projekte oder Vorschläge für nationale Projekte müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Delegierten erhalten, um angenommen zu werden.~~

10. Zur Lancierung einer Initiative bedarf es mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Delegierten und mindestens 200 anwesende Delegierte an der Versammlung.

Begründung: *Analog zu STA12.2_D.* Die Geschäftsleitung ist mit den Antragssteller*innen einverstanden, dass eine klare Mehrheit der aktiven Basis ein Grossprojekt unterstützen muss, damit dieses dann auch wirklich umgesetzt werden kann. Drei Gründe sprechen dafür, einen modifizierten Artikel in die Statuten zu schreiben.

1. Es gibt einen klaren Unterschied zwischen einer Initiative und einer anderen Form eines Grossprojektes. Bei einer Initiative ist von aussen vorgegeben, wie viele Unterschriften die Partei sammeln muss. Diese Anzahl Unterschriften (~120'000) kann die JUSO aktuell nur sammeln, wenn die Sektionen bereit sind, auf die Strasse zu gehen. Ein Projekt ohne äussere Vorgaben kann je nach Unterstützung in der Basis redimensioniert werden. Die Geschäftsleitung schlägt deshalb vor, dass die 2/3-Mehrheit nur bei der Lancierung von Initiativen gelten soll. Die SP Schweiz kennt bereits eine solche Regel.

2. Zum Zeitpunkt einer ersten Projektauswahl liegen nur grobe Skizzen des Projektes vor. Sehr viele Fragen sind zu diesem Zeitpunkt noch offen. Ausserdem bleibt nach einem Prozess zur Projektauswahl (wie im Juni 2021) wenig Zeit, um sich eine fundierte Meinung zum obsiegenden Projekt zu bilden. Die Gefahr, dass ein obsiegendes Projekt zu diesem Zeitpunkt keine 2/3-Mehrheit erhält, ist entsprechend erhöht, auch wenn sich ein relevanter Teil der unterlegenen Delegierten in den Wochen und Monaten danach trotzdem hinter das obsiegende Projekt stellen können. Die 2/3-Mehrheit ist ein starkes Werkzeug für eine Minderheit in der Partei, weshalb es zurückhaltend eingesetzt werden sollte. Die Geschäftsleitung empfiehlt jedoch für den nächsten Auswahlprozess für ein Grossprojekt ein mehrstufiges Verfahren zu wählen, sodass an der relevanten DV eine überschaubarere Anzahl Projektvorschläge übrig bleibt. Die GL beantragt deshalb in der modifizierten Version, dass die 2/3-Mehrheit nur bei der Lancierung basierend auf einem ausgearbeiteten Projekt gelten soll.

3. Damit die 2/3-Mehrheit nicht durch minimale Mobilisierungsefforts gebrochen werden kann, ist wichtig, dass eine representative Anzahl Delegierte an der entsprechenden Versammlung anwesend ist. Die GL schlägt deshalb vor, dass wir eine Mindestanzahl an Delegierten für die entsprechende Versammlung festschreiben.

Bei 200 Delegierten (ca. 2/5 der theoretisch berechtigten Delegierten) müssen immerhin fast 70 Personen mit Nein stimmen, damit die 2/3-Mehrheit nicht erreicht wird, gegenüber nur 40 Delegierten bei 120 Anwesenden (was etwa der durchschnittlichen Anzahl Delegierten der Jahre 2018 und 2019 entspricht). Zusammengefasst: die GL begrüsst es, wenn wir für die Lancierung einer Initiative festschreiben, dass mindestens 2/3 der Delegierten zustimmen müssen, aber verzichtet auf zu starke Einschränkungen bei restlichen Entscheidungen.

STA21_D

Art. 11, Abs. 5

Antragssteller*innen: Alicia Reuse (JSVR), Elodie Wehrli (JSVR), Darius Boozarjomehri (JSVR), Elisa Moret (JSVR), Benoît Moret (JSVR)

- a. Resolutionen, Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 21 Tage vor der JV eingereicht werden. Alle Dokumente, die antragsberechtigt sind, müssen 35 Tage vor der JV eingereicht werden. Die JV kann diese Frist nachträglich verlängern.
- b. Bevor Positionspapiere (Abändere Dokumente) einer JV vorgelegt werden können, müssen sie Gegenstand eines von einer DV oder JV angenommenen Antrags zur Ausarbeitung eines Positionspapiers gewesen sein, mit Ausnahme von Positionspapieren, die von der GL vorgelegt werden.

Begründung: Siehe Begründung STA13_D

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen.

STA22_D

Art. 11, Abs. 6, iii

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

iii. eine Regionalkonferenz.

Begründung: Siehe Begründung STA14_D

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA23_D

Art. 14, Abs. 3

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

3. Das Präsidium nimmt Einsitz im Präsidium der SP Schweiz gemäss Art. 16 der Statuten der SP Schweiz.

Begründung: Änderung aufgrund der Statutenrevision der SP Schweiz vom 28. August 2021.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA24_D

Art. 15, Abs. 4 & 5

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

4. ~~Das ZS und das Vize-ZS sind Mitglied der Koordinationskonferenz der SP Schweiz gem. Art. 16 der Statuten der SP Schweiz.~~
5. Das ZS ist Mitglied der Geschäftsleitung Parteirats der SP Schweiz gem. Art. ~~17~~ 15 der Statuten der SP Schweiz.

Begründung: Änderung aufgrund der Statutenrevision der SP Schweiz vom 28. August 2021.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA25_D

Art. 16, Abs. 6, Ziff. B

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

- a. Ein frei gewähltes Mitglied führt das internationale Sekretariat der JUSO Schweiz. Es zeichnet sich verantwortlich für die internationalen Beziehungen.
- b. Ein frei gewähltes Mitglied ist Mitglied ~~der Koordinationskonferenz der SP Schweiz gem. ART. 16 der Statuten der SP Schweiz und Mitglied der Geschäftsleitung~~ des Parteirats der SP Schweiz gem. ART. ~~17~~ 15 der Statuten der SP Schweiz. Es zeichnet sich gemeinsam mit dem Präsidium verantwortlich für die Interessenvertretung der JUSO Schweiz in der SP Schweiz.

Begründung: Änderung aufgrund der Statutenrevision der SP Schweiz vom 28. August 2021.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA26_D

Art. 17, Abs. 2

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

2. Imammlungsvorsitz müssen mindestens zwei FLINTA-Menschen ~~Frauen*~~ vertreten sein und er muss sich auf Deutsch und auf Französisch verständigen können.

Begründung: Siehe Begründung STA3_D zur Frauen*- resp. FLINTA-Quote

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA27_D

Art. 18, Abs. 4

Antragssteller*innen: Redaktionsteam Infrarot

~~4. Mitglieder der Redaktion werden auf Vorschlag der Redaktionsmitglieder von der Geschäftsleitung eingesetzt.~~ Die Mitglieder der Redaktion werden von der Redaktionsleitung eingesetzt

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen.

STA28_D
Art. 18, Abs. 6

*Antragssteller*innen: Redaktionsteam Infrarot*

6. Die Redaktion kann sich in regionale Redaktionen aufteilen.

Begründung: Siehe Begründung STA1_D

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen.

STA29_D
Art. 18a

*Antragssteller*innen: Redaktionsteam Infrarot*

Art. 18a. Redaktionsleitung (RL)

1. Die Redaktionsleitung setzt sich aus zwei Personen aus der Deutschschweiz und zwei Personen aus der lateinischen Schweiz (Romandie und italienische Schweiz) zusammen.

2. Die Mitglieder der Redaktionsleitung sind gleichberechtigt.

3. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

4. Zu den Aufgaben der RL gehören die Führung der Redaktion, die Organisation der Inhalte in gedruckter und digitaler Form, die Überprüfung des Schreibens von Artikeln, das Treffen endgültiger Entscheidungen über den Inhalt und die Kommunikation mit der GL.

5. Eine gemeinsame Mehrheit aus GL und RL dürfen die Publikation eines Artikels verbieten.

6. Die Mitglieder der RL können durch Beschluss der DV, JV oder a.o. JV dem Amt enthoben werden.

Begründung: Wir möchten den Einstieg in die Redaktion so einfach und unbürokratisch wie möglich machen. Damit potenzielle Redaktionsmitglieder nicht einen DV-Termin abwarten müssen, bevor sie in der Redaktion mitarbeiten können, wollen wir darauf verzichten, die ganze Redaktion zu wählen. Gleichzeitig möchten wir aber, dass die Arbeit des Infrarots von der Basis demokratisch legitimiert wird. Somit ergibt es Sinn, dass ein Teil der Redaktion gewählt wird. Deshalb haben wir uns für eine gewählte Redaktionsleitung entschieden, die die Kompetenz hat, Redaktionsmitglieder einzusetzen.

Statt von der GL soll die Redaktion in Zukunft ihren Arbeitsauftrag von der Basis erhalten. Durch die Wahl erhält die Basis die Möglichkeit über die Eignung der Redaktionsleitung für das Amt zu entscheiden. Bisher lag diese Kompetenz in den Händen der GL, die einerseits die Redaktionsmitglieder eingesetzt und andererseits die Leitung der Redaktion übernommen hat. Die Entfernung dieser GL- Kompetenz

soll dazu dienen, die inhaltliche und personelle Unabhängigkeit der Parteizeitschrift von der GL sicherzustellen.

Durch die Integration der Redaktionsleitung in die Reihe der Organe der JUSO soll das Infrarot dauerhaft zu einem festen Bestandteil der JUSO werden. Somit schaffen wir eine nachhaltige Struktur: Die Redaktionsleitung trägt gegenüber der Basis, der Redaktion und der GL die Verantwortung für das Fortbestehen und die Qualität des Infrarots.

Als leitendes Organ der JUSO Schweiz behält die GL jedoch einen gewissen Anteil an der Kontrolle: Die GL entscheidet gemeinsam mit der Redaktionsleitung über die Publikation umstrittener Artikel.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA30_D

Art. 21, Abs. 2

*Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz*

2. Herkunft und Höhe von Spenden, welche die Unterschelle von CHF 10'000 Fr. 500-Fr. überschreiten, werden Ende Jahr auf der Website und im Jahresbericht öffentlich zugänglich gemacht. ~~Die Liste kann im Sekretariat der JUSO Schweiz eingesehen werden.~~

Begründung: Schon seit einiger Zeit halten wir uns an die Transparenzvorschriften der Transparenz-Initiative, die die Veröffentlichung der Herkunft von Spenden von Privatpersonen ab einem jährlichen Spendenbetrag von über 10'000.- fordert. Solche hohen Spenden würden nicht einfach im Seki einsehbar sein, sondern wären auf der Website ersichtlich. Surprise: Dieser Fall ist zumindest in den letzten Jahren nicht eingetroffen - die Reichen scheinen uns normalerweise nicht besonders zu mögen :)

Über diese Regelung setzen wir auch unsere (potenziellen) Spender*innen in Kenntnis, indem sie vor der Spende eine entsprechende Information erhalten - dazu sind wir aus Datenschutzgründen natürlich auch verpflichtet. Eine Regelung aufrechtzuerhalten, in der Spenden ab einem Betrag von 500.- im Sekretariat "öffentlich" gemacht werden und Spenden ab 10'000.- auf der Website öffentlich gemacht werden, ist recht umständlich und schwer nachvollziehbar zu erklären, weswegen eine Vereinheitlichung nötig ist.

Die Geschäftsleitung schlägt der Jahresversammlung an dieser Stelle die Angleichung unserer Statuten an die in linken Polit-Kreisen gängige Regelung der Deklaration von Spenden ab 10'000.- vor. Die Geschäftsleitung ist der Meinung, dass dieser Betrag den Zweck, den er haben soll - potenziell einflussnehmende Geldgeber*innen zu deklarieren - erfüllt, potenzielle Spender*innen nicht abschreckt (und sie etwa der SP spenden lässt, weil sie denken, das sei "dasselbe") und gleichzeitig mit einem machbaren Aufwand im Sekretariat verbunden ist.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA31_D

Art. 22 & 23

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

Art. 22^{bis} ~~Auflösung~~ 22 Anstellungen

Art. 22 23 Auflösung

Begründung: Wir haben einen Fehler bei der Nummerierung der Deutschen Statuten festgestellt. Die Korrektur passt sich also der französischen Version der Statuten an.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA32_D

Art. 23

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

Art. 23 ~~24 Schlussbestimmung~~

Begründung: Wir haben einen Fehler bei der Nummerierung der Deutschen Statuten festgestellt. Die Korrektur passt sich also der französischen Version der Statuten an.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen

STA33_D

Art. 23

Antragssteller*innen: Geschäftsleitung JUSO Schweiz

1. Diese Statuten wurden durch die Jahresversammlung (online) vom 20. Februar 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

2. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und französischen Fassung ist immer die deutsche Version massgebend.

Begründung: Dieser Absatz ist eine übliche rechtliche Regelung in den Statuten, wie beispielsweise in jenen der SP Schweiz. Das bedeutet aber nicht, dass die französischen Statuten weniger Gewicht haben, sondern dient lediglich der Konfliktvermeidung im Falle von Fehlern oder Unterschieden. (Fehler zu machen ist menschlich, wie sich mit den zahlreichen Statutenänderungen an dieser JV zeigt).

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen